

Liebe 8B,

ich hoffe euch geht es allen gut. Die nächsten Wochen liefere ich euch Arbeitsaufträge und Arbeitsblätter für WR über die Homepage. Ich bitte euch, diese gewissenhaft und pflichtbewusst zu erledigen, da wir nach den Osterferien mit neuen Themen weitermachen. Dazu sind die Inhalte der nächsten drei Wochen aber Grundlage.

Stand letzte WR-Stunde: In den letzten WR-Stunden haben wir uns mit dem Kaufvertrag und verschiedenen Formvorschriften von Verträgen beschäftigt. Ihr wisst auch, dass manchmal ein Kaufvertrag nicht gültig (= von Anfang an unwirksam oder nichtig) ist, z. B. wenn ein Geschäftsunfähiger einen Kaufvertrag abschließt oder beim Kauf von Immobilien die Formvorschrift nicht eingehalten wird.

Es gibt aber noch weitere Gründe, wann ein Rechtsgeschäft nichtig ist. Diese dürft ihr euch nun näher anschauen.

Arbeitsaufträge für 17.03.2020:

Ihr bearbeitet bitte das Arbeitsblatt „Von Anfang an unwirksam?“ mithilfe der Auszüge des BGB. Anschließend füllt ihr beim Hefteintrag bitte die linke Spalte aus und füllt sie mit verschiedenen Nichtigkeitsgründen z. B. Geschäftsunfähigkeit.

Arbeitsaufträge für 18.03.2020:

In der zweiten WR-Stunde diese Woche hätten wir uns mit Rechtsgeschäften beschäftigt, die nicht von Anfang unwirksam sind, aber aufgrund verschiedener Gründe anfechtbar (d.h. die Verträge werden dann rückwirkend ungültig) sind.

Dazu bearbeitet ihr bitte das Arbeitsblatt „Anfechtung“ (auch mithilfe der Gesetzesauszüge). Im Anschluss ergänzt ihr bitte die rechte Spalte des Hefteintrags.

Die Lösungen gibt es dann zur nächsten WR-Stunde am 24.03.2020.

Ich wünsche euch frohes Schaffen und bleibt gesund,

J. Hilgart

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines *Geschäftsunfähigen* ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 117 Scheingeschäft

- (1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.
- (2) [...]

§ 118 Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt, auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden, wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.
- (2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

- (1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.
- (2) [...]

§ 124 Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.
- (2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. [...]
- (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch *Gesetz* vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig [...].

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 142 Wirkung der Anfechtung

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) [...]

Von Anfang an unwirksam? Nichtigkeit

Arbeitsauftrag: Überprüfe mithilfe der §§ 104, 105, 117, 118, 125, 134 und 138 BGB, ob die Kaufverträge in den vorliegenden Fällen wirksam sind.

- A** Julian möchte sich abends am Stand am Eck noch einen Steckerlfisch kaufen. Doch es gibt nur noch einen letzten Fisch und einen anderen Interessenten. Der Verkäufer schlägt vor: „Der Fisch kostet normal 5 Euro. Wer von euch 7 Euro zahlt und noch ein Getränk dazu kauft, der bekommt den Fisch.“ Julian schlägt zu.
- B** Herr Klugner möchte die Fliesen in seinem Bad erneuern. Da er aber immer etwas knapp bei Kasse ist, bittet er seinen Bekannten Heinz, der auch Fliesenleger ist, die Arbeiten nach Feierabend ohne offizielle Rechnung zu erledigen. Heinz stimmt zu.
- C** Theresa kauft sich zu ihrem 6. Geburtstag endlich im ortsansässigen Kaufhaus den Tretroller, den sie sich schon so lange wünscht. Das Geld hat sie sich mühsam zusammengespart.
- D** Familie Schön freut sich sehr: Gerade haben sie bei sich zuhause mit dem ehemaligen Eigentümer den Kaufvertrag für ihr neues Eigenheim aufgesetzt und sogleich unterschrieben. Nun ist endlich alles fix. Der Schlüssel wird am Folgetag übergeben und Familie Schön überweist in den nächsten Tagen den Kaufpreis.
- E** Bei einem feuchtfröhlichen Mädelsabend beschließen Melanie und Marie, ihre Männer an den Zoo zu verkaufen und sie schreiben dem Zoo eine Mail mit ihrem Angebot. Als am nächsten Morgen ein belustigter Zoo-Mitarbeiter bei Melanie anruft und dem Angebot zustimmt, wird ihr ganz mulmig.

A	
B	
C	
D	
E	

A



C

Anfechtung



B



D



!!50 kg = 1 Zentner!!

Arbeitsaufträge:

1. Schaut euch die Fälle genau an!
2. Beantwortet folgende Fragen:

1) Lies die §§§ 119, 120 und 123! Ordnet die rechtlichen Fachbegriffe aus den Paragraphen den Fällen A bis D zu!

A _____ C _____

B _____ D _____

2) Nenne die Anfechtungsfrist bei den Gründen B und C? (§ 124 BGB)

3) Nenne die Anfechtungsfrist bei den Gründen A und D! (§ 121 BGB)



In einigen Fällen sind Rechtsgeschäfte...



nichtig

anfechtbar

d. h. Rechtsgeschäfte sind

d.h. wirksames Rechtsgeschäft kann durch

z. B. in folgenden Fällen:

- Geschäftsunfähigkeit § 105 BGB
- Verstoß gegen Formvorschrift §125

z. B. in folgenden Fällen:

Ohne Anfechtung bleiben Rechtsgeschäfte
_____!